

Richtlinien für geistliche Begleitung, Fortbildung und Supervision der pastoralen Dienste

Grundsätzliche Erwägungen

Das II. Vaticanum formuliert als Aufgabe und Pflicht der Kirche, „die Zeichen der Zeit zu erforschen und im Lichte des Evangeliums zu deuten“ (GS 4), sowohl im Hinblick auf Einzelne und auf Gruppen wie auf gesellschaftliche Zusammenhänge und Entwicklungen. Die daraus sich ergebenden komplexen Situationen stellen hohe Anforderungen an hauptamtliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie verlangen Identität, eine tiefe Spiritualität und Beheimatung in der katholischen Kirche sowie vielfältige theologische und pastorale Kompetenzen. Diese persönlichen Dimensionen entwickeln sich i. d. R. angesichts der Herausforderungen der konkreten Arbeitsfelder und in deren Reflexion.

Die Priester, Diakone, Gemeindereferentinnen / Gemeindereferenten und Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten sind wechselnden und vielschichtigen Anforderungen ausgesetzt. Wegen der Glaubwürdigkeit, die sich in ihrem authentischen und überzeugenden Auftreten und in ihrem professionellen Handeln ausdrücken soll, bieten die Verantwortlichen der Erzdiözese Bamberg allen pastoralen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen sowohl berufsgruppenübergreifend als auch berufsgruppenspezifisch die Möglichkeit, sich für ihre Arbeit entsprechend zu qualifizieren. Andererseits gehen die Verantwortlichen der Erzdiözese davon aus, dass die Wahrnehmung dieser Möglichkeit eine selbstverständliche Verantwortung und Verpflichtung jedes Mitarbeiters / jeder Mitarbeiterin darstellt.

Priester und Diakone sowie hauptamtliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begegnen in der pastoralen Arbeit Menschen mit unterschiedlichen Lebensgeschichten, Glaubensentscheidungen und -entwicklungen und werden mit differenzierten, persönlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen an die Kirche konfrontiert. Sie entdecken dabei ihre Stärken und ihre Grenzen im beruflichen Handeln.

- Persönlichkeitsfördernde Angebote bieten die Chance, die eigenen Stärken und Grenzen bewusst zu akzeptieren und Wege einer Weiterentwicklung zu suchen.
- Spirituelle Angebote vertiefen die Identifikation mit dem Evangelium Jesu Christi und seiner Kirche und unterstützen die Verwurzelung in der christlichen Tradition.
- Pastoral-praktische Angebote fördern Anlagen und Fähigkeiten, zielorientiert und methodisch angemessen den pastoralen Dienst ausüben zu können, sowohl in der Teamarbeit als auch in Führungsaufgaben.
- Theologische Fortbildungen unterstützen die Entwicklung der Kompetenz und der Fähigkeit zu theologischen Diskursen.

Alle vier Dimensionen stehen in Beziehung zueinander, so dass Arbeiten, Lernen, Leben und Glauben in diesem Gefüge als Prozesse zu verstehen sind mit dem Ziel eines sicheren, selbstbewussten, angemessenen und kompetenten Handelns.

Aufgrund dieser grundsätzlichen Erkenntnisse und Erfordernisse werden nachfolgende „Richtlinien für die geistliche Begleitung, Fortbildung und Supervision der pastoralen Dienste“ in Kraft gesetzt. Unter „Pastorale Dienste“ im Sinne dieser Richtlinien werden verstanden die Priester, hauptamtlichen Diakone, Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten und Gemeindereferentinnen / Gemeindereferenten, die eine Zweite Dienstprüfung abgelegt haben, bzw. Personen, die ihnen gleichgestellt sind.

Die Anwendung und verantwortliche Umsetzung der Richtlinien ist dem Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal übertragen.

I. Geistliche Begleitung

0. Pastoraler Dienst lebt aus einer selbstverständlichen spirituellen Grundhaltung. Dazu ist geistliche Begleitung erforderlich.
1. Spirituelle Vertiefung, die jedem / jeder Einzelnen in persönlicher Verantwortung aufgetragen ist, zielt darauf, das eigene Leben unter dem Zuspruch und Anspruch Gottes zu sehen und zu deuten und dadurch die eigene Berufung zu festigen und zu vertiefen.
2. Geistliches Leben steht von seinem Wesen her in der Spannung zwischen persönlichen Formen und ihrer Übung einerseits und gemeinschaftsbezogenen Formen und deren Übung andererseits.
3. Seelsorge kann letztlich nur fruchtbar sein, wenn die Seelsorger / die Seelsorgerinnen geistliche Menschen sind. Aus diesem Grunde fördert die Erzdiözese die verschiedenen Formen geistlichen Lebens bzw. geistlicher Prozesse.
4. Konsequenzen
 - 4.1. Alle, die im Dienst der Erzdiözese in einem pastoralen Dienst tätig sind, sollen sich einen geistlichen Begleiter / eine geistliche Begleiterin zur regelmäßigen persönlichen spirituellen Begleitung wählen.
 - 4.2. Die regelmäßige Teilnahme an Exerzitien, Besinnungstagen u. ä. soll im Rahmen dieser Richtlinien (II. 1.1) wahrgenommen werden. Priester und Diakone sind nach Maßgabe des c. 276 § 2, 4 CIC zur regelmäßigen Teilnahme an Exerzitien verpflichtet.
 - 4.3. Geistliche Angebote, sowohl berufsgruppenübergreifend wie auch berufsgruppenspezifisch, für Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen im pastoralen Dienst werden u. a. im Amtsblatt der Erzdiözese bekanntgegeben.
 - 4.4. Der Erzbischof beauftragt Personen für die seelsorgliche bzw. geistliche Begleitung der Mitarbeiter / der Mitarbeiterinnen. Sie erhalten notwendige Auslagen erstattet. Der/die Begleitete selbst kann keine Kostenerstattung beantragen.
 - 4.5. Einmal jährlich können die Mitarbeiter / die Mitarbeiterinnen des pastoralen Dienstes regional (berufsgruppenübergreifend oder –spezifisch) einen Tag gestalten, der wesentlich durch gemeinsames Gebet, spirituelle Impulse und Besinnung geprägt ist. Die Teilnahme wird auf die Dienstzeit angerechnet, Fahrtkosten können über das Fahrtenbuch abgerechnet werden. Nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

II. Fortbildung

1. Umfang

- 1.1. Für jeden Mitarbeiter / jede Mitarbeiterin des pastoralen Dienstes werden im Jahr bis zu 10 Arbeitstage als Fortbildungstage zur Verfügung gestellt. In diesem Kontingent sind Tage für Exerzitien, Besinnungstage o. ä. eingeschlossen; – vgl. Urlaubsblatt.
- 1.2. Priester und Diakone sind gemäß c. 279 CIC gehalten, kontinuierlich an theologischen, pastoralen und katechetischen Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen.
- 1.3. Wenn es im Ausnahmefall erforderlich ist, können in Absprache mit dem Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal einzelne Tage aus dem Kontingent des folgenden Jahres herangezogen werden. Eine Übertragung von Fortbildungstagen in das folgende Jahr ist nicht möglich.

2. Teilnahme

- 2.1. Fortbildungsangebote können berufsgruppenübergreifend und berufsgruppenspezifisch wahrgenommen werden.
- 2.2. Wenigstens eine Fortbildungsmaßnahme im Jahr soll nach Möglichkeit berufsgruppenübergreifend ausgerichtet sein.
- 2.3. In jedem dritten Jahr soll im Rahmen der allgemeinen Fortbildungsverpflichtung eine theologische und pastoral-praktische Fortbildungsveranstaltung von mindestens drei zusammenhängenden Tagen besucht werden. Diese Tage sind in der Zahl nach II. 1.1 enthalten.
- 2.4. Ebenso soll in jedem dritten Jahr an einer Fortbildung mit explizit spiritueller Themenstellung teilgenommen werden.
- 2.5. Vorrangig ist das diözesane Angebot anzunehmen, jedoch sind bis zu fünf Tage im Jahr auch außerhalb des diözesanen Angebots wahrnehmbar.

3. Leistungen der Erzdiözese

- 3.1. Entsprechende Angebote an berufsspezifischen und berufsgruppenübergreifenden Fortbildungsmaßnahmen werden durch die Hauptabteilung Pastorales Personal u. a. im Amtsblatt bekannt gemacht.
- 3.2. Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Exerzitien, Besinnungstagen o. ä. im angegebenen Umfang (s. o. II. 1.1) wird Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge bzw. der Vergütung gewährt.
- 3.3. Bei Veranstaltungen innerhalb der Erzdiözese werden der An- und Abreisetag zusammen als ein Tag gerechnet, bei außerdiözesanen Veranstaltungen entscheidet der Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal über die Berechnung.
- 3.4. Die Eigenleistung bei den Kosten einer innerdiözesanen Fortbildungsveranstaltung beträgt für Priester, Diakone und Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten 20,00 €/Tag, für Gemeindereferentinnen / Gemeindereferenten 10,00 €/Tag. Bei außerdiözesanen Veranstaltungen wird vom Dienstgeber ein Zuschuss von 50% bis zum Höchstbetrag von 30,00 €/Tag für Priester, Diakone und Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten, für Gemeindereferentinnen / Gemeinderefe-

renten wird ein Zuschuss von 70% bis zum Höchstbetrag von 40,00 €/Tag gewährt. Fahrtkosten werden innerhalb der Erzdiözese nach dem Tarif der 2. Klasse der Deutschen Bahn AG erstattet, d. h. 0,20 €/km derzeit, außerhalb der Erzdiözese bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 €. Fahrtkosten können nicht über das Fahrtenbuch abgerechnet werden. Nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

3.5. Die Erstattungen bzw. Zuschüsse werden nach Vorlage von Originalbelegen überwiesen.

3.6. Die Vergütungssätze können der allgemeinen Entwicklung angepasst werden.

4. Antragstellung

4.1. Für jede Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung bedarf es der vorherigen Absprache und Genehmigung durch den Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal. Die Teilnahme muss mindestens vier Wochen vorher beantragt werden, mit Vorlage der Ausschreibung der geplanten Maßnahme.

4.2. Die Termine der beabsichtigten Fortbildung sind entsprechend rechtzeitig und verantwortlich mit den Gegebenheiten der Arbeit zu koordinieren (z. B. Absprache mit dem direkten Dienstvorgesetzten am Arbeitsbereich und der Schulleitung bzw. Vertretungsregelung o. ä.).

4.3. Mit der Genehmigung ist die Unterrichtsbefreiung verbunden. Der Leiter der Hauptabteilung Schule und Religionsunterricht erhält eine Kopie der Genehmigung.

5. Längerfristige Fort- und Weiterbildungen

Längerfristige und damit kostenintensivere Fort- und Weiterbildungen dienen i. d. R. dem Erwerb von Spezialkenntnissen für einen bestimmten Arbeitsbereich oder dem Erwerb einer Zusatzqualifikation. Die Teilnahme ist Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich aufgrund eigenen Antrags oder nach Aufforderung durch den Erzbischof über den Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal.

5.1. Antragstellung

Der Antragsteller / die Antragstellerin führt ein Beratungsgespräch über die beabsichtigte Fort- bzw. Weiterbildung mit dem Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal. Das verpflichtende Gespräch hat neben grundsätzlichen Fragen auch den Rahmen der mit dem Erzbischöflichen Ordinariat abzuschließenden Vereinbarung zum Inhalt.

Der Antrag zur Teilnahme an einer längerfristigen Fortbildungs- bzw. Weiterbildungsveranstaltung ist an den Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal zu stellen.

Der Antrag muss enthalten

- a) Prospekte/Gliederung/Programm der beabsichtigten Fortbildung
- b) Aufstellung der Gesamtkosten
- c) Aufstellung des zeitlichen Umfangs
- d) Einverständniserklärung des direkten Dienstvorgesetzten, die auch eine Aussage über die Vertretungsregelung während der Abwesenheit enthält.

- 5.2. Über den Antrag berät und entscheidet die Personalkommission schriftlich.
- 5.3. Die Genehmigung wird wirksam mit dem Abschluss einer von beiden Seiten unterschriebenen Vereinbarung über:
- a) Thema, Ort und Veranstalter/Träger der Fortbildungs- bzw. Weiterbildungsveranstaltung.
 - b) Zeitrahmen und Zeitbedarf der Fort- bzw. Weiterbildung.
 - c) Voraussichtliche Kosten.
 - d) Leistungen der Erzdiözese bezüglich des Umfangs der Dienstbefreiung und der Kostenübernahme.
 - e) Leistungen und Verpflichtungen des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin.
 - f) Die Berechtigung der Erzdiözese, die Gesamtkosten einschließlich der Bruttopersonalkosten zurückzufordern, wenn die Teilnahme aus Gründen, die der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin zu vertreten hat, abgebrochen wird.
 - g) Wenn der Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal die Teilnahme eines Mitarbeiters / einer Mitarbeiterin angeordnet hat, gelten die Bestimmungen der Punkte II 1.-4. sinngemäß.
 - h) Bei Förderung der Fort- bzw. Weiterbildung durch Dritte werden die Leistungen der Erzdiözese um diesen Betrag gekürzt.
6. Dem Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal ist eine Abschrift der Teilnahmebestätigung für die Personalakte zuzustellen.

III. Supervision

1. Verständnis von Supervision

Supervision ist eine Beratungsform für Anliegen und Probleme des beruflichen Handelns. Es geht im Prozess der Beratung darum, Zusammenhänge zu entdecken und verstehen zu lernen, die zwischen der eigenen Person, der derzeitigen Rolle, dem Aufgaben- bzw. Arbeitsfeld und den Anforderungen der Institution bestehen. Dadurch können gewünschte Verhaltensänderungen entwickelt und die Handlungskompetenzen im jeweiligen Arbeitsfeld erweitert werden.

2. Formen, Voraussetzung und Umfang des Supervisionsprozesses

- 2.1. Die Teilnahme an einer Supervision ist in der Regel freiwillig. In begründeten Ausnahmefällen kann der Dienstgeber eine Supervision anordnen.
- 2.2. Die Wahl des Supervisors / der Supervisorin steht frei. In begründeten Ausnahmefällen kann der Dienstgeber einen Supervisor / eine Supervisorin benennen. Er / Sie muss über eine Ausbildung nach den Standards der DGSv verfügen.
- 2.3. Von ihrem Verständnis her ist die Supervision ein zeitlich begrenzter kontinuierlicher Reflexionsprozess mit i. d. R. 10 - 15 Sitzungen.
- 2.4. Eine erneute Supervision kann i. d. R. erst drei Jahre nach Abschluss eines früheren Supervisionsprozesses beantragt werden.

3. Antragstellung

3.1. Die Supervision ist mindestens vier Wochen vor Supervisionsbeginn - nach Beratung durch den Leiter / die Leiterin der Abteilung Aus- und Weiterbildung - schriftlich beim Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal zu beantragen.

3.2. Der Antrag muss enthalten:

- a) Eine Aussage über die Art der Supervision, (Einzel-, Gruppen-, Team-, Leitungssupervision).
- b) Eine inhaltliche Begründung
- c) Name und Anschrift des Supervisors / der Supervisorin. Bei Bedenken und im zu begründenden Einzelfall kann der Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal einen Supervisor / eine Supervisorin ablehnen.
- d) Ort, voraussichtliche Dauer und Kosten der Supervision
- e) Die schriftliche Stellungnahme des direkten Dienstvorgesetzten zum geplanten Beginn und zum zeitlichen Rhythmus im Kontext der weiteren dienstlichen Belange. Eine Befreiung vom Religionsunterricht für die Teilnahme an einer Supervisionssitzung ist jedoch nicht möglich.

3.3. Der Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal entscheidet schriftlich über den Supervisionsantrag im Rahmen dieser Richtlinien.

4. Vereinbarung

4.1. Zu Beginn des Supervisionsprozesses wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, dem Supervisor / der Supervisorin und dem Supervisanden / der Supervisandin (Dreieckskontrakt) geschlossen.

4.2. Der Supervisand / die Supervisandin erhält nach Abschluss der genehmigten Sitzungen vom Supervisor / von der Supervisorin eine Bestätigung über die Teilnahme.

4.3. Dem Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal ist eine Abschrift der Teilnahmebestätigung für die Personalakte zuzustellen.

5. Leistungen der Erzdiözese

5.1. Geeignete Supervisoren / Supervisorinnen werden durch die Hauptabteilung Pastorales Personal bekannt gemacht. Diese qualifizierten Personen sind vorrangig für die Auswahl in Erwägung zu ziehen.

5.2. Dienstbefreiung für die Dauer des Prozesses der Supervision, d. h. für 10 - 15 Sitzungen à 1,5 Stunden bei Einzelsupervision, bei Team- und Gruppensupervision je nach Teilnehmerzahl bis zu 4 Stunden.

Wenn eine Verlängerung des Prozesses notwendig wird, ist diese unter Angabe von Gründen vom Supervisanden / von der Supervisandin zu beantragen.

5.3. Fahrtkosten werden innerhalb der Erzdiözese in Höhe der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel ersetzt; außerhalb der Erzdiözese werden 50 % der Kosten einer Fahrkarte (2. Klasse der Deutschen Bahn AG) bis zum Höchstbetrag von 30,00 € erstattet.

- 5.4. Die Erzdiözese übernimmt für die von ihr genehmigte Supervision die Honorarkosten in Höhe von einem Drittel, maximal jedoch 30,00 € pro Person und Sitzung. Steht der Supervisor / die Supervisorin im Dienst der Erzdiözese Bamberg, zahlen der Supervisand / die Supervisandin bei einer Einzelsupervision einen Betrag von 20,00 € pro Sitzung (Priester, Diakone, Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten) bzw. 10,00 € (Gemeindereferentinnen / Gemeindereferenten), bei Team- und Gruppensupervision 15,00 € bzw. 8,00 € pro Sitzung.
- 5.5. Hat der Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal im Ausnahmefall die Supervision angeordnet, übernimmt die Erzdiözese alle anfallenden Kosten.
- 5.6. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage der Originalbelege und der Teilnahmebestätigung. Die Fahrtkosten sind gesondert aufzuführen und können nicht über das Fahrtenbuch abgerechnet werden. Nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

IV. Schlussbestimmungen

Über die Auslegung und Anwendung einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien entscheidet der Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal.

Die vorstehenden Richtlinien zur geistlichen Begleitung, Fortbildung und Supervision der Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen im pastoralen Dienst treten am 1. September 2012 in Kraft; sie gelten bis auf Widerruf.

Bamberg, 1. September 2012
+ Ludwig Erzbischof von Bamberg